

## Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019

I. Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Juli 2019 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR	Änderung um  (+/-) EUR	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1	Ordentliche Erträge	151.859.500	- 1.424.000	150.435.500
1.2	Ordentliche Aufwendungen	148.747.500	- 624.000	148.123.500
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>3.112.000</b>	<b>- 800.000</b>	<b>2.312.000</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>3.112.000</b>	<b>- 800.000</b>	<b>2.312.000</b>

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR	Änderung um  (+/-) EUR	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	149.062.100	- 1.099.700	147.962.400
2.2	Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	135.561.300	- 624.000	134.937.300
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>13.500.800</b>	<b>- 475.700</b>	<b>13.025.100</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	14.739.700	4.239.300	18.979.000
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	44.764.000	3.245.000	48.009.000
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Investitions- tätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>- 30.024.300</b>	<b>994.300</b>	<b>- 29.030.000</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>- 16.523.500</b>	<b>518.600</b>	<b>- 16.004.900</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	4.093.200	0	4.093.200
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	4.010.000	- 1.200.000	2.810.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Finanzie- rungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>83.200</b>	<b>1.200.000</b>	<b>1.283.200</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finan- zierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>- 16.440.300</b>	<b>1.718.600</b>	<b>- 14.721.700</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher auf festgesetzt.

17.973.000 EUR  
**28.185.000 EUR**

## **§ 4 Kassenkredite**

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**II.** Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung mit Erlass vom 28.08.2019 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

**III.** Der Nachtragshaushaltsplan wird vom 12. September 2019 bis einschließlich 20. September 2019 bei der Finanzverwaltung im Rathaus, 4. Stock, Zimmer 432, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ausgefertigt: Heidenheim, 09.09.2019  
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 11.09.2019